

Einlass- und Nutzungsbedingungen für GAYPEOPLE-events-Veranstaltungen

1. Allgemeines

Die Einlass- und Nutzungsbedingungen (ENB) der Hartmann/ Schulze GbR, nachfolgend GbR genannt, sind Bestandteil jedes mit ihr abgeschlossenen Rechtsgeschäftes bezüglich des Einlasses in einer von ihr bzw. einer ihrer Kunden durchgeführten Veranstaltungen oder betriebenen Einrichtung sowie des Betretens eines ihrer Betriebsgelände oder Benutzen eines ihres Dienstleistungsangebotes. Der Besucher erkennt sie in ihrer jeweils gültigen Form spätestens durch die Bezahlung des Eintritts-Geldes oder der Nutzung des jeweiligen Dienstes als bindend an, dies gilt auch für zukünftige Verträge. Sinngleiches gilt auch für diejenigen Besucher, die Einlass auf eine Veranstaltung der GbR erhalten ohne dafür einen Beitrag geleistet zu haben (z.B. durch Gästekarten, Werbeaktionen, Verrichtung einer Arbeit/Dienstleistung, Durchsetzung einer behördlichen Maßnahme, Leistungserschleichung). Entgegenstehende Bedingungen des Besuchers, wie Einkaufsbedingungen, etc. haben keine Gültigkeit. Für andere Leistungen der GbR gelten gesonderte Bedingungen. Sollten einzelne Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages und dieser ENB - gleich aus welchem Grund - nicht wirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen verbindlich. Die ungültigen Regelungen werden durch solche gültigen Regelungen ersetzt, die dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommen. Nebenabreden bestehen nicht, sie erfordern, wie auch Ergänzungen, die Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden. Sitz der Firma ist Alte Stöckener Str. 77, 30419 Hannover. Geschäftsführende Gesellschafter sind Jürgen Hartmann und Mark Schulze.

2. Zugangsberechtigung

Zum Zugang zu Veranstaltungen der GbR sind ausschließlich volljährige, nüchterne Personen in gepflegtem, der Veranstaltung angemessenem Erscheinungsbild im Besitz einer gültigen Einlassberechtigungskarte (oder Armband/Stempel) berechtigt. Der Zugang erfolgt auf eigene Gefahr und ausschließlich unter Anerkennung dieser ENB. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden sind vollumfänglich nichtig. Ergänzend gelten alle Bedingungen, die Lieferanten und Vermieter der GbR aufstellen; diese sind dort auf Wunsch einzusehen.

Personen ab 17 Jahren bis zur Volljährigkeit kann Einlass gewährt werden, wenn diese mit einer volljährigen, zur Aufsicht geeigneten und durch die Erziehungsberechtigten in Form des „Muttischeins“ des GbR als Erziehungsbeauftragte ernannt wurden. Hier gelten die auf dem „Muttischein“ (Erziehungsbeauftragung) genannten Bedingungen. Die GbR behält sich vor, diese Erziehungsbeauftragung nicht zu akzeptieren, sofern sie einen Missbrauch vermutet oder die benannte erziehungsberechtigte Person als ungeeignet ansieht.

3. Finanzielles

Mit Erwerb der Einlassberechtigungskarte (oder Armband / Stempel) ist der Besucher einmalig zum Einlass der am Tag des Verkaufs der Karte durchgeführten Veranstaltung berechtigt. Ein etwaig notwendiger Wiedereinlass kann durch die GbR von der Leistung eines Wiedereintrittsentgeltes (z.B. in Form von so genannten "Bändchen oder Stempelabdrucken") abhängig gemacht werden. Eventuelle Ansprüche auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes durch den Besucher - gleich aus welchem Grund - bestehen nicht.

Die Einlassberechtigungskarte kann in verschiedenen Formen ausgegeben werden, so z.B. auch in Form eines Kassenbons, Stempel, Arbandes. Sie kann auch durch Verzehrkarten eines Geschäftspartners der GbR ersetzt werden. Bei Ausgabe von solchen Verzehrkarten eines Geschäftspartners der GbR gelten zusätzlich die gültigen Bedingungen dessen, das gleiche gilt für die Hausordnung einer genutzten Location.

4. Garderobenregelung

Auf Wunsch des Besuchers verwahrt die GbR gegen Entgelt in eigens dafür vorgesehenen Räumen Kleidungsstücke oder Gepäck des jeweiligen Besuchers. Eine Haftung für das Abhandenkommen, Beschädigen, Beschmutzen oder Entstehen eines sonstigen Schadens, auch an etwaig nicht durch die GbR eingelagerten Kleidungs- oder Gepäckstücke durch die GbR ist ausgeschlossen. Sollte die GbR doch zur Leistung eines Ersatzes für einen etwaig an einem Kleidungs- oder Gepäckstück entstandenen Schaden herangezogen werden, so ist die Höhe des Schadenersatzes auf max. 50,00 € je geschädigter Person begrenzt.

Für in der Garderobe hinterlegte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

Sollte der Garderoben-Service des Betreibers der Location betrieben werden, so gelten dessen Bedingungen hierfür.

5. Mitführen von Gütern

Dem Besucher ist es streng verboten, Waren oder Güter auf Veranstaltungen bzw. auf das Betriebsgelände der GbR mit zu führen, die zum Eigenkonsum oder zur unentgeltlichen oder sogar entgeltlichen Abgabe an Dritte bestimmt sind.

6. Hausrecht

Die GbR behält sich ihr Hausrecht vor und kann jedermann - gleich aus welchem Grund - jederzeit auch nachträglich den Eintritt verwehren. Verstößt der Besucher gegen Regeln dieser ENB oder sonstige Regelungen der GbR kann sie ihn mit einem einmaligen, einem länger befristeten oder sogar einem unbefristeten Hausverbot belegen.

7. Drogenkonsum

Der Konsum illegaler Drogen, gleich in welcher Form und Menge, auch in etwaig gesetzlich legitimierten Mengen, ist dem Besucher vor, während oder in unmittelbarem Anschluss an einen Veranstaltungsbesuch (also auch vor den Veranstaltungsräumen) der GbR absolut verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Hausverbot und Ausschluss von Veranstaltungen geahndet und führen zur Berechnung einer pauschalen Aufwandsentschädigung von 200,00 €. Sollte durch auch nur fahrlässigen Verstoß des Besuchers gegen dieses Verbot der GbR ein mittelbarer oder unmittelbarer Schaden entstehen, haftet der jeweilige Besucher für diesen Schaden in voller Höhe. Sinngleiches gilt auch für übermäßigen Konsum legaler Drogen. Das Personal der GbR ist auch nach Gaststättengesetz gehalten, an offensichtlich Betrunkene keinen Alkohol auszuschenken. Diese werden auf Weisung der Geschäftsleitung der Veranstaltung verwiesen.

8. Drogenhandel

Der Handel oder Tausch sowie die Anbahnung bzw. Vermittlung des Handels oder Tauschs von Drogen gleich welcher Art und gleich welcher Menge ist verboten. Die versuchte oder erfolgte Durchführung solcher Handlungen im zeitlichen oder topografischen Umfeld von Veranstaltungen, Einrichtungen oder Betriebsgeländen der GbR führen zu einer sofortigen strafrechtlichen Anzeige, Hausverbot und Einforderung von Ersatz für jeden mittelbar oder unmittelbar entstandenen Schaden sowie der Berechnung einer pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 5.000,00 €. Sinngleiches gilt für die Schenkung oder eine sonst wie geartete Zurverfügungstellung von Drogen.

9. Überspannungsgefahr

Ist vor dem unmittelbaren Beginn der Veranstaltung absehbar, dass die Gefahr einer Überspannung bzw. eines Blitzschlages besteht, hat die GbR das Recht, den Beginn der Veranstaltung aufzuschieben. Ferner ist die GbR berechtigt, die Veranstaltung für die Dauer einer Gefährdung durch Überspannung/Blitzschlag zu unterbrechen. Der der verbrachten Zeit der Aufschiebung/Unterbrechung entsprechende Anteil am geleisteten Eintrittsentgelt kann durch den Besucher nicht zum Abzug gelangen, entsprechende Einforderungen sind nichtig. Sinngleiches gilt für Fragen einer Unterspannung oder Netzfrequenzschwankung außerhalb der Norm, sowie anderer Versorgungs- oder Entsorgungsempässe.

10. Ausfall von Verschleißteilen

Die GbR setzt technisches Gerät ein, das durch ihr Personal oder beauftragten Unternehmen ständig Instand gehalten wird. Es kann trotzdem nicht den Ausfall von Verschleißteilen (Lampen, Triacs, Sicherungen, Steckverbindungen, etc.) ausschließen. Sich aus einer solchen Ausfall ergebende Beeinträchtigung bei der Unterhaltung des Besuchers (im Sinne einer Schlechterfüllung) kann der GbR deshalb nicht zur Last gelegt werden.

11. Weisungsrecht

Vertreter oder Personal der GbR sind berechtigt, jedermann auf Veranstaltungen oder Betriebsgeländen der GbR Weisungen oder Beschränkungen zu erteilen. Sie dienen der Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung sowie gesetzlicher Regelungen. Widersetzt sich eine Person diesen Anordnungen, so werden ihr Sanktionen nach Wahl der GbR auferlegt und Schadenersatz eingefordert. Wer nach Ausrufen der Sperrstunde und Aufforderung, die Veranstaltung oder Einrichtung der GbR zu verlassen, dieses verabsäumt, handelt ordnungswidrig.

12. Haftung

Im Falle eines Haftungsanspruches gelten folgende Regelungen: Sollte dem Besucher wider Erwarten durch die GbR aufgrund nachweisbaren Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit ein wesentlicher Schaden entstehen und die GbR zur Schadenregulierung herangezogen werden, so kann sie darauf bestehen, den Schaden in einer, aus ihrer Sicht geeigneten Form, zu regulieren. Sie haftet auf alle Fälle nur in Höhe des durch den Besucher geleisteten Eintrittsentgeltes bzw. in Höhe von max. 50,00 € bei offener oder nicht mehr nachvollziehbarer Eintrittsvereinbarung, soweit keine Haftpflichtversicherung herangezogen werden kann. Da der Besuch der Veranstaltungen oder Betriebsgelände der GbR ausschließlich auf eigene Gefahr des Besuchers erfolgt, haftet die GbR nicht für Schäden jedweder Art, insbesondere nicht für Schäden, die dem Besucher aufgrund fehlerhafter Absprachen oder Sicherheitsmängeln, baulichen oder technischen Mängeln, Sabotage oder Ausschreitungen, etc. entstehen. Ferner haftet sie nicht für Schäden, die dem Besucher durch Dritte während des Aufenthalts auf Veranstaltungen oder auf Betriebsgeländen entstehen. Ebenfalls nicht für etwaige gesundheitliche Folge- oder Spätschäden, die sich nach dem Besuch von Veranstaltungen oder Betriebsgeländen der GbR einstellen. Dies gilt ausdrücklich auch für Seh- oder Gehörschäden, die sich - gleich aus welchem Grund - (so z.B. auch durch Verwendung von Trillerpfeifen oder Fanfaren durch Dritte) einstellen. - Der Besucher haftet für alle mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die der GbR durch ihn - gleich aus welchem Grund oder Motiv - entstehen in voller Höhe. Grundsätzlich wird zusätzlich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe zwischen 100,00 € bis 5.000,00 € erhoben.

13. Werbung

Die GbR ist berechtigt, zum Zwecke einer kommerziellen Werbung oder für eigene statistische oder sonstige Auswertungen personenbezogenen Daten und Bildmaterial zu sammeln und mit allen technisch Möglichkeiten und Medien zu speichern, zu reproduzieren und zu veröffentlichen. Wird dieser Regelung nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen, gilt sie voll umfänglich als akzeptiert. Die GbR behält sich vor, Werbung für Dritte - gleich in welcher Form - zu betreiben.

14. Urheber/Leistungsschutzrechte

Die GbR behält sich alle ausschöpfbaren Urheber-, Leistungsschutz- und Persönlichkeitsrechte für Bild- und Tonmaterial vor, das vor, während und nach der Veranstaltung oder unter Einbeziehung technischer Geräte oder Personals oder anderer Einrichtungen oder Betriebsgelände der GbR entsteht. Vor irgendeiner Verwendung des Materials durch Dritte ist eine autorisierte schriftliche Genehmigung der GbR einzuholen. Fertigt die GbR Bild- oder Tonmitschnitte an, ist sie von allen Ansprüchen seitens Dritter befreit.

15. Terminabsagen

Sollten die werblichen Zusagen der GbR bezüglich der Ausgestaltung des in Aussicht stehenden Unterhaltungsprogramms nicht ganz oder nur teilweise erfüllt werden, da Dritte ihren jeweiligen Verpflichtungen - gleich aus welchem Grund - nicht nachkommen, hat der Besucher weder Anspruch auf Minderung, noch Wandlung geschweige denn Schadenersatz.

16. Leistungsumfang

Die Ausgestaltung und Umsetzung des Unterhaltungsprogramms unterliegt ausschließlich den kreativen Vorstellungen der GbR und ihren Erfüllungsgehilfen. Der Besucher hat das ihm gebotene Programm zu akzeptieren.

17. Sorgfaltspflicht des Besuchers

Der Besucher hat alle Einrichtungen und techn. Geräte auf Veranstaltungen oder Betriebsgeländen der GbR sorgfältig zu behandeln. Entsteht der GbR aufgrund von Fahrlässigkeit oder Vorsatz ein Schaden, so haftet der Besucher in voller Höhe. Dies schließt alle erdenklichen Schäden wie z.B. Getränke-, Nikotin-, Asche-, Kaugummi-, Farb-, Bearbeitungs-, Montage-, Demontageschäden, etc. ein.

18. Internetdienste

Die GbR haftet nicht für den Inhalt der über ihre Homepages verlinkten Seiten. Außerdem haftet sie nicht für Inhalte ihrer Homepages, deren Urheber Dritte sind, so z.B. Gästebucheinträge, redaktionelle und werbliche Beiträge, Downloads, Musikprogramme, etc.. Sie behält sich alle ausschöpfbaren Rechte, insbesondere das Urheberrecht und das Recht am geistigen Eigentum vor.

19. Fremdwerbung

Das Werben in jeglicher Form auf den Events der GbR ist ohne schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Die GbR behält sich vor Kosten für die Reinigung der Location durch unerlaubte Auslage von Flyern in Rechnung zu stellen.